



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2024

Top **Beratungsgegenstand / Bemerkungen**

3. Beratung und Beschluss über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zum Neubau des Kultur- und Begegnungszentrums in Rodewitz

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Am 04.12.2023 wurde der Gemeinde Hochkirch von den Bürgern Torsten Mittasch, Christian Seifert und Stefan Walter ein Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Soll die Gemeinde Hochkirch die anteiligen Kosten, in noch unbekannter Höhe, für die freiwillige Aufgabe Abriss der vorhandenen zwei Bahnen Kegelanlage und den Neubau einer vier Bahnen Kegelanlage mit der Bezeichnung „Begegnungszentrum Rodewitz“, welche hauptsächlich vom Kegelverein „Blau-Weiß 99 Rodewitz / Hochkirch“ genutzt wird, tragen?“ (JA oder NEIN) gemäß § 25 Abs. 3 angezeigt.

Mit Übergabe der Unterschriftslisten am 04.01.2024 gilt das Bürgerbegehren als eingereicht.

Die Gemeinde Hochkirch beauftragte mit der Überprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens den Rechts- & Fachanwalt für Verwaltungsrecht Torsten A. Dossmann aus Dresden.

Im Ergebnis dieser Prüfung konnte festgestellt werden, dass das eingereichte Bürgerbegehren über die Frage des Tragens der (anteiligen) Kosten durch die Gemeinde für die Maßnahme „Neubau des Kultur- und Begegnungszentrum im OT Rodewitz“ aus folgenden Gründen unzulässig ist:

1. Das Bürgerbegehren beachtet als kassatorisches Bürgerbegehren die Dreimonatsfrist des § 25 S. 3 S. 3 SächsGemO nicht.
2. Das Bürgerbegehren genügt nicht den inhaltlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO.
3. Mit dem Bürgerbegehren wird ein gesetzwidriges Ziel verfolgt, weil dessen Gegenstand unmittelbare Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde hat.
4. Der zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag im Sinne von § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO ist nicht hinreichend bestimmt.

Daher wird dem Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch empfohlen, mit Beschluss die Unzulässigkeit des am 04.12.2023 angezeigten und am 04.01.2024 eingereichten Bürgerbegehrens festzustellen.

Die vollumfängliche rechtliche Stellungnahme des Rechts- & Fachanwalts Torsten A. Dossmann geht den Gemeinderäten als Anlage zu.

B e s c h l u s s v o r l a g e

zur Beratung / Entscheidung für den **01.02.2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Unzulässigkeit des am 04.12.2023 angezeigten und am 04.01.2024 eingereichten Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Soll die Gemeinde Hochkirch die anteiligen Kosten, in noch unbekannter Höhe, für die freiwillige Aufgabe Abriss der vorhandenen zwei Bahnen Kegelanlage und den Neubau einer vier Bahnen Kegelanlage mit der Bezeichnung „Begegnungszentrum Rodewitz“, welche hauptsächlich vom Kegelerverein „Blau-Weiß 99 Rodewitz / Hochkirch“ genutzt wird, tragen?“

Datum: 24.01.2024

Einreicher: Hauptamt

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit

Dresden, 23.01.2024

Betreff: Gemeinde Hochkirch - Beratung zu Bürgerbegehren

**Rechtliche Stellungnahme
zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens über die Frage**

„Soll die Gemeinde Hochkirch die anteiligen Kosten, in noch unbekannter Höhe, für die freiwillige Aufgabe Abriss der vorhandenen zwei Bahnen Kegelanlage und den Neubau einer vier Bahnen Kegelanlage mit der Bezeichnung „Begegnungszentrum Rodewitz“, welche hauptsächlich vom Kegelverein „Blau-Weiß 99 Rodewitz / Hochkirch“ genutzt wird, tragen?“ (JA oder NEIN)

VON

Rechtsanwalt Torsten Dossmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

I. Antragsteller

1. Die Bürger der Gemeinde Hochkirch, die nicht vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind, können Antragsteller (vgl. § 25 Abs. 1 S. 1 SächsGemO/ = Teilnehmer bzw. Unterzeichner – vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 SächsKomVerfRDVO) eines Bürgerbegehrens sein.

Danach ist Bürger der Gemeinde Hochkirch (im Folgenden: Gemeinde)

(1.) jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 GG und

(2.) jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hatte und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Hochkirch (bei mehreren Wohnungen: mit Hauptwohnsitz) wohnt (vgl. § 15 Abs. 1 SächsGemO).

2. Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der Bürger der Gemeinde (Quorum) unterzeichnet sein (vgl. § 24 Abs. 1 S. 2 SächsGemO). Soweit in § 11 Hauptsatzung der Gemeinde ein höheres Quorum bestimmt ist, tritt diese Regelung hinter das Gesetz zurück und ist nicht anwendbar.
3. Die zu leistenden Unterschriften sowie die Angaben zur Person der Teilnehmer am Bürgerbegehren müssen gewisse formelle Anforderungen erfüllen. Jeder Unterzeichner soll neben seiner eigenhändigen Unterschrift den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Wohnung und das Datum der Unterzeichnung lesbar angeben (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 SächsKomVerfRDVO). Die Angaben zur Person haben vornehmlich den Zweck, den Unterschriftsleistenden als Teilnehmer identifizieren zu können. Fehlen daher die vorstehend benannten Angaben bzw. sind diese nicht lesbar, gehen Zweifel zulasten des Bürgerbegehrens. Die vollständige persönliche Unterschrift dient dem Nachweis, dass der Teilnehmer tatsächlich das Bürgerbegehren unterstützt.

Die für das Bürgerbegehren verwendeten Listen enthaltenen Angaben zum/zur Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Postleitzahl/Wohnort, Ortsteil/Straße und Hausnummer, Unterschriftsdatum sowie die Unterschrift des Teilnehmers. Es ist deshalb - soweit mit gerechtfertigten Aufwand möglich - zu prüfen, ob die in Spalten 2 und 3 benannten tatsächlich mit der Unterschrift der Spalte 9 ihre Teilnahme am Bürgerbegehren bestätigt haben. Ungültig sind solche Stimmen, die offensichtlich nicht persönlich vom Teilnehmer, sondern von einem Dritten für diesen unterzeichnet wurden. Es ist auch zu prüfen, ob niemand „doppelt“ unterschrieben hat. Gleichzeitig nicht gezählt werden Teilnehmer, die nicht Bürger der Gemeinde Hochkirch sind. Abschließend ist zu prüfen, ob ein Teilnehmer als Bürger der Gemeinde vom Stimmrecht an der Gemeindeangelegenheit ausgeschlossen ist.

4. Die Zahl der Unterzeichner des Bürgerbegehrens ist - ausweislich ihrer Auskunft vom 22.01.2024 - noch nicht abschließend ermittelt worden. Von den 1.812 stimmberechtigten Bürgern der Gemeinde (vgl. Auskunft des Einwohnermeldeamtes am 20.12.2023 gegenüber dem Bürgerbegehren) müssen zur Erfüllung des Quorums 91 Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben.

(Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung für eine wirksame Unterzeichnung des Bürgerbegehrens wird auf den Tag des Eingangs des Antrages - hier: 04.01.2024 - abgestellt [vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 SächsKomVerfRDVO]. § 25 Abs. 1 SächsGemO enthält keine Bestimmung, zu welchem Stichtag die Gesamtzahl der Bürger der Gemeinde zu ermitteln ist. Ich gehe deshalb davon aus, dass in entsprechender Anwendung des § 125 SächsGemO maßgeblich die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30.06.2023 mitgeteilte Einwohnerzahl, soweit diese Bürger der Gemeinde sind, für die Ermittlung des Quorums zugrunde gelegt werden kann. Weiter gehe ich davon aus, dass die vom Einwohnermeldeamt am 20.12.2023 gegenüber dem Bürgerbegehren mitgeteilte maßgebliche Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2023 von 1.812 Einwohnern bereits nur noch die Zahl der teilnahmeberechtigten Bürger der Gemeinde umfasst.)

II. Formelle Anforderungen an den Antrag

1. Der Antrag vom 04.01.2024 auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) genügt der Schriftform des § 25 Abs. 1 S. 1 SächsGemO.
2. Das Bürgerbegehren wurde unter dem 04.12.2023 schriftlich bei der Gemeinde vor Beginn der Unterschriftensammlung am 19.12.2023 angezeigt (Anzeige gemäß § 25 Abs. 3 S. 1 SächsGemO). Es wurde am 04.01.2024 und damit vor Ablauf der Jahresfrist eingereicht (vgl. § 25 Abs. 3 S. 2 SächsGemO).
3. Das Bürgerbegehren, gemeint sind die Unterschriftenlisten, muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung enthalten.

Die Fragestellung lautet:

„Soll die Gemeinde Hochkirch die anteiligen Kosten, in noch unbekannter Höhe, für die freiwillige Aufgabe Abriss der vorhandenen zwei Bahnen Kegelanlage und den Neubau einer vier Bahnen Kegelanlage mit der Bezeichnung „Begegnungszentrum Rodewitz“, welche hauptsächlich vom Kegelverein „Blau-Weiß 99 Rodewitz / Hochkirch“ genutzt wird, tragen?“ (JA oder NEIN)

- 3.1 In der Rechtsprechung sächsischer Verwaltungsgerichte ist zu den Anforderungen an die mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung bislang festgestellt worden, dass diese

hinreichend bestimmt sein muss. Das *Sächsische Oberverwaltungsgericht* hat hierzu mit *Beschluss vom 28.07.1998 - 3 S 111/98* - wie folgt ausgeführt:

„Aus dem Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens folgt dabei, dass diese Fragestellung ausreichend bestimmt sein muss. Durch das Rechtsinstitut des Bürgerbegehrens nach § 25 SächsGemO wird, ebenso wie bei demjenigen des Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO, dass der SächsGemO zugrunde liegende Prinzip der repräsentativen Demokratie (§ 1 Abs. 2 SächsGemO) im Sinne einer unmittelbaren Demokratie ergänzt. Den in § 24, 25 SächsGemO genannten Bürgern und Wahlberechtigten wird damit in einem erheblichen Umfang, nämlich in allen Fragen, für die eine Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist, eine direkte Beteiligung zuerkannt (SächsOVG, Beschluss vom 06.02.1997- 3 S 86/96). Dieses Recht, Gemeindeangelegenheiten selbst zu entscheiden, kann von den Bürgern und Einwohnern allerdings nur dann in eigener Verantwortung wahrgenommen werden, wenn die zu entscheidende Frage klar und eindeutig formuliert ist. Denn nur in diesem Fall kann ein Bürger und Einwohner zum einen wissen, welchen Inhalt das in Rede stehende Begehren hat, und des Weiteren in seine Überlegungen einbeziehen, welche Konsequenzen eine Befürwortung oder Ablehnung haben wird. Die Eindeutigkeit und Klarheit zu einer Entscheidung gestellten Frage eines Bürgerbegehrens sind damit grundlegende Voraussetzungen, dass zum einen die Einwohner und Bürger in die Lage versetzt werden, in freier Selbstbestimmung Gemeindeangelegenheiten zu entscheiden. Sie bieten andererseits aber auch Gewähr dafür, dass die durch das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid zuerkannte Möglichkeit, über Gemeindeangelegenheiten unmittelbar demokratisch in freier Selbstverantwortung zu entscheiden, nicht missbraucht wird. So könnte eine missverständliche Fragestellung Bürger und Einwohner in der irrigen Auffassung, über eine bestimmte inhaltliche Gemeindeangelegenheit zu entscheiden, veranlassen, ein Bürgerbegehren zu stützen, dem letztlich ein anderer Inhalt zuerkannt wird. Klarheit und Eindeutigkeit der Fragestellung eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheides sind damit notwendige Voraussetzung dafür, dass der demokratische Wille von Einwohnern und Bürgern unverfälscht in freier Selbstverantwortung gewählt und durch eine entsprechende Stimmenabgabe dann auch zum Ausdruck kommen kann.“ (S. 6, 7)

„..., da jedenfalls die Fragestellung des Bürgerbegehrens schon in der Verwendung des Begriffes „Dresden-typisch“ nicht mehr hinreichend bestimmt ist. Vielmehr ist dieser Begriff unbestimmt und lässt verschiedene inhaltliche Deutungen zu. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Begründung des in Rede stehenden Bürgerbegehrens keine inhaltlichen Angaben enthält, die der hinreichenden Bestimmung dieses Begriffes dienen könnten. ... Eine eindeutige Bestimmung des Begriffes „Dresden-typisch“ erschließt sich aber auch nicht aufgrund des Wortsinnes.“ (*wird ausgeführt*) (S. 8)

- 3.2 Wird die Fragestellung gemäß der vorgegebenen Formulierung mit „Nein“ beantwortet, würde es dem Gemeinderat verwehrt sein, den Abriss der Kegelanlage und deren Neubau durch Mittel aus dem Gemeindehaushalt (mit-) zu finanzieren. Lautet die Antwort „Ja“, sind dem Gemeinderat (weitere) Entscheidungen über den Abriss bzw. den Neubau der Kegelanlage unter Verwendung von Mitteln aus dem Gemeindehaushalt nicht verwehrt.
- 3.3 Die in der Fragestellung verwendeten Begriffe dürften als hinreichend bestimmt zu bewerten sein. Damit ist die Fragestellung formal mit „Ja“ bzw. „Nein“ beantwortbar.
4. Das Bürgerbegehren enthält formal die gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO erforderliche Begründung. Der nach § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO notwendige Kostendeckungsvorschlag liegt formal vor.

5. Das Bürgerbegehren benennt die Vertrauensperson sowie dessen erste und zweite stellvertretende Vertrauensperson, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist (vgl. § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO. Danach wird es durch Herrn Torsten Mittasch (Vertrauensperson), Herrn Christian Seifert (erste stellvertretende Vertrauensperson) und Herrn Stefan Walter (zweite stellvertretende Vertrauensperson) vertreten.

6. Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates (kassatorisches Bürgerbegehren), muss es innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung bei der Gemeinde eingereicht werden (Dreimonatsfrist gemäß § 25 Abs. 3 S. 3 SächsGemO).
Das Bürgerbegehren bzw. dessen Begründung benennt einen Beschluss des Gemeinderates, gegen den sich der angestrebte Bürgerentscheid richten soll, nicht. Trotzdem handelt es sich bei dem Bürgerbegehren nicht um ein nichtkassatorisches Bürgerbegehren.

- 6.1 Der Gemeinderat der Gemeinde hat bereits am 19.09.2019 mit Beschluss Nr. 25/09/2019 *den Neubau eines Kultur- und Begegnungszentrums im Ortsteil Rodewitz* beschlossen.
Das Bürgerbegehren steht dieser Beschlussfassung entgegen, da bereits bei Beschlussfassung offensichtlich war, dass der Gemeinde zumindest anteilig Kosten für diesen Neubau entstehen werden. Folglich hätte ein gegen diesen Beschluss des Gemeinderates gerichtetes Bürgerbegehren bis zum 19.12.2019 bei der Gemeinde eingereicht werden müssen. Die Übergabe des Bürgerbegehrens am 04.01.2024 erfolgte somit verfristet.

- 6.2 Danach wurden am 30.01.2020 mit Beschluss Nr. 01/01/2020 die Vergabe der Planungsleistungen Leistungsphase 1 - 4 für die Maßnahme „Neubau des Kultur- und Begegnungszentrum im OT Rodewitz“, am 26.11.2020 mit Beschluss Nr. 29/11/2020 die erste Projektliste zur Anmeldung im Rahmen des Förderverfahrens gemäß Investitionsgesetz Kohleregion (einschließlich der Maßnahme „Neubau des Kultur- und Begegnungszentrum im OT Rodewitz“), am 15.04.2021 mit Beschluss Nr. 04/04/2021 den 1. Nachtrag zur Vergabe der Planungsleistungen zum Neubau des Kultur- und Begegnungszentrums im OT Rodewitz der Leistungsphasen 1 - 4, am 25.11.2021 mit Beschluss Nr. 29/11/2021 die Vergabe der Projektsteuerung für die Baumaßnahme „Ersatzneubau Kultur- und Begegnungszentrum Rodewitz“, am 06.10.2022 mit Beschluss Nr. 34/10/2022 die Ablehnung des Antrages der Gemeinderäte Torsten Mittasch, Christian Seifert und Stefan Walter zur Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde für den Ersatzneubau Kultur- und Begegnungszentrum Rodewitz (unmittelbar) durch alle Einwohner der Gemeinde Hochkirch und am 24.11.2022 mit Beschluss Nr. 40/11/2022 die Vergabe der Planungsleistungen ab Leistungsphase 5 (Lose 1 –

- 5) beschlossen. Auch in Bezug auf diese Gemeinderatsbeschlüsse erfolgte die Einreichung des Bürgerbegehrens am 04.01.2024 verfristet.
- 6.3 Entsprechendes gilt für die Beschlussfassungen des Gemeinderates über die Haushaltssatzungen mit Haushaltsplan für die Kalenderjahre 2022 und 2023. Diese enthalten Festlegungen über Ausgaben der Gemeinde für die Ausführung des Neubaus des Kultur- und Begegnungszentrums im OT Rodewitz. Auch in Bezug auf diese Satzungsbeschlüsse des Gemeinderates erfolgte die Einreichung des Bürgerbegehrens am 04.01.2024 verfristet.
- 6.4 Es ist daher festzustellen, dass das Bürgerbegehren als kassatorisches Bürgerbegehren die Dreimonatsfrist des § 25 S. 3 S. 3 SächsGemO nicht beachtet.

III. Inhalt des Antrages

1. Sind mit der Ausführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme Kosten bzw. Einnahmeausfälle zulasten der Gemeinde zu erwarten, muss es einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zu deren Deckung bzw. Ausgleich unterbreiten (Kostendeckungsvorschlag).
- 1.1 In der Begründung zum Bürgerbegehren wird zum Stichwort „Kosten“ wie folgt vorgetragen:

„Im Bezug auf die Baumaßnahme entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten. (kostenneutral)“

Hierbei handelt es sich formal nicht um Ausführungen zu Kosten der Gemeinde bzw. sonstigen finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde (z.B. mögliche Sanierungskosten bei Beibehaltung der 2-Bahnen-Kegelanlage; Errichtung eines Begegnungszentrums an anderer Stelle, mögliche Belastungen aus Rückgabe der bereits bewilligten Fördermittel) infolge des angestrebten Bürgerentscheides.

Unter dem Stichwort „Begründung“ wird ausgeführt:

„Es ist für die Gemeinde Hochkirch mit erheblichen Kosten zu rechnen, die letztlich der Bürger in Form von Steuern und Abgaben tragen muss. Die Verhältnismäßigkeit der Kosten und des Nutzens für die Gesamtgemeinde wird infrage stellt.“

Diese Aussage zu (erheblichen) Kosten der Gemeinde steht im Widerspruch zu der davor zitierten Aussage der Kostenneutralität unter dem Stichwort „Kosten“. Dieser Widerspruch lässt sich aus dem übrigen Wortlaut des Antrages nicht auflösen.

- 1.2 Die Teilnehmer eines Bürgerentscheides (wie zuvor die Teilnehmer des Bürgerbegehrens) müssen sachgerecht einschätzen können, welche finanziellen Konsequenzen die Übernahme bzw. Nichtübernahme der anteiligen Kosten der Gemeinde an dem Vorhaben hat. Der hierfür erforderliche Kostendeckungsvorschlag soll ihnen in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagene Entscheidung deutlich machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen (!) übernehmen können. Hieran fehlt es.

Eines Kostendeckungsvorschlages bedarf es lediglich dann nicht, wenn die beantragte Maßnahme keinerlei Kosten verursacht oder offensichtlich günstiger als ein von der Gemeinde bereits beschlossenes Vorhaben ist. Dies ist für die Maßnahme „Neubau des Kultur- und Begegnungszentrum im OT Rodewitz“ zu verneinen. Auch dürfen an Inhalt und Formulierung eines Kostendeckungsvorschlages (z.B. bei größeren technischen Vorhaben) keine überzogenen Anforderungen gestellt werden; insoweit reicht es, wenn die Höhe der voraussichtlichen Kosten in nachvollziehbarer Weise überschlägig beziffert werden. Hierzu enthält das Bürgerbegehren keine Angaben.

vgl. SächsOVG (29.09.2008) 4 B 209/08

- 1.3 Die (widersprüchlichen) Ausführungen zu den Kosten vernachlässigen, dass die Gemeinde im Rahmen des Förderverfahrens gemäß Investitionsgesetz Kohleregion Fördermittel beantragt und bewilligt erhalten hat (vgl. hierzu z. B. auch Feststellungen in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2002 zu den Einnahmen aus Fördermitteln). Mit dieser Finanzierung der Maßnahme „Neubau des Kultur- und Begegnungszentrum im OT Rodewitz“, bestehend aus Fördermitteln und Eigenanteil, gegen welche sich das Bürgerbegehren wendet, beschäftigt sich das Bürgerbegehren nicht. Es wird sich daher auch nicht damit auseinandergesetzt, dass der Erhalt der Fördermittel voraussetzt, dass sich die Gemeinde mit Eigenmitteln (hier: Eigenanteil 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zuzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben) zu beteiligen hat.

Es wird lediglich die Detailfrage aufgeworfen, ob die Gemeinde ihre anteiligen Kosten an dem Vorhaben tragen soll. Mit anderen Worten, das Bürgerbegehren stellt den Gesamtzusammenhang der Finanzierung der Maßnahme und damit die sich hieraus tatsächlich für die Gemeinde möglicherweise entstehenden Kosten nicht da. Dies ist für eine sachgerechte Einschätzung der Folgen der Beantwortung der durch das Bürgerbegehren aufgeworfenen Frage erforderlich.

Diese Ausführung zu den Kosten berücksichtigen auch nicht, dass die Gemeinde bereits Ausgaben getätigt bzw. sich hierzu verpflichtet hat. Folglich wird den Teilnehmern fehlerhaft vorgegeben, dass das Bürgerbegehren kostenneutral sei.

1.4 Damit wird den inhaltlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO nicht genügt, da ein hinreichend bestimmter Kostendeckungsvorschlag nicht unterbreitet wurde.

2. Das eingereichte Bürgerbegehren umfasst als zu entscheidende Frage das Tragen der (anteiligen) Kosten durch die Gemeinde für die Maßnahme „Neubau des Kultur- und Begegnungszentrum im OT Rodewitz“. Diese Fragestellung der Kostentragung enthält gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 SächsGemO einen Gegenstand, für den der Gemeinderat (vgl. § 28 Abs. 1 SächsGemO) zuständig ist.

3. Der Inhalt des Bürgerbegehrens ist dann ausgeschlossen, sofern eine der in S. 2 Z. 1 - 8 des § 24 Abs. 2 SächsGemO genannten Voraussetzung erfüllt ist.

Danach findet ein Bürgerentscheid nicht über Haushaltssatzungen und Wirtschaftspläne (Z. 3) statt. Die Gemeinde hat in ihren Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen für die Kalenderjahre 2022, 2023 und auch 2024 Entscheidungen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite zur Maßnahme „Neubau des Kultur- und Begegnungszentrum im OT Rodewitz“ getroffen bzw. geplant.

Damit hat das Bürgerbegehren einzelne Haushaltsposten dieser Haushaltssatzungen zum Gegenstand und damit nicht nur mittelbare, sondern unmittelbare Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde. Es greift somit in das Budgetrecht des Gemeinderates als Hauptorgan der Gemeinde ein.

vgl. Rehak, in: Quecke/Schmid, § 24 Rn. 10

Eine Entscheidung eines Bürgerentscheides über eine Haushaltssatzung stellt gerade keine zulässige und deshalb in § 24 Abs. 2 S. 2 Z. 3 SächsGemO ausgeschlossene Ergänzung des der Sächsischen Gemeindeordnung zugrunde liegenden Prinzips der repräsentativen Demokratie (§ 1 Abs. 2 SächsGemO) im Sinne einer unmittelbaren Demokratie da, die durch die Ermöglichung eines Bürgerbegehrens bzw. eines Bürgerentscheides nach §§ 25, 24 SächsGemO Ro bewirkt wird. Mit dem Eingriff in das Budgetrecht des Gemeinderates verfolgt der Antrag des Bürgerbegehrens daher auch ein gesetzwidriges Ziel (Z. 8).

Es ist festzustellen, dass mit dem Bürgerbegehren ein gesetzwidriges Ziel verfolgt wird, weil dessen Gegenstand unmittelbare Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde hat und deshalb nach § 24 Abs. 2 S. 2 Z. 3, 8 SächsGemO ausgeschlossen ist.

4. Ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn tragende Elemente seiner Begründung unrichtig sind.

- 4.1 Die Begründung gehört zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens (vgl. § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO). Sie dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Begründung auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben und damit auch Wertungen, Schlussfolgerungen oder Erwartungen zum Ausdruck bringen kann, die einer Wahrheitskontrolle nicht ohne weiteres zugänglich sind. Im Einzelfall mag die Begründung eines Bürgerbegehrens Überzeichnungen und Unrichtigkeiten in Details enthalten dürfen, die zu bewerten oder zu gewichten Sache des Teilnehmers bleibt.
- Diese aus dem Zweck des Bürgerbegehrens folgenden Grenzen der Überprüfbarkeit sind auch überschritten, wenn Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind. Hierbei ist unbeachtlich, ob eine Täuschungsabsicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens zugrunde lag.

vgl. OVG Münster (23.04.2002) 15 A 594/00, Juris, Rn. 34 ff., m. w. N.

- 4.2 Die Begründung des Bürgerbegehrens ist sehr knapp gehalten. Sie enthält in Bezug auf die Kosten widersprüchliche Aussagen („erhebliche Kosten“ bzw. „kostenneutral“ – vgl. Z. 1.1). Soweit die Fragestellung lediglich einen einzelnen Aspekt der Finanzierung der vom Gegenstand des Bürgerbegehrens umfassten Maßnahme „Neubau des Kultur- und Begegnungszentrum im OT Rodewitz“ erfasst, sind die inhaltlichen Ausführungen unvollständig (vgl. Z. 1.3). Trotzdem kann nicht erkannt werden, dass tragende Elemente der Begründung des Bürgerbegehrens unrichtig sind.

- 4.3 Diese Knappheit der Begründung hat jedoch Folgen für die hinreichende Bestimmtheit des zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag im Sinne von § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO.

Der Gegenstand des Bürgerbegehrens muss sich aus dem Text der Frage heraus widerspruchsfrei, inhaltlich nachvollziehbar und verständlich ergeben. Soweit der Entscheidungsvorschlag der Auslegung fähig ist, wird bei mehrdeutigen, unpräzisen und zu Missverständnissen Anlass bietenden Formulierungen jedoch die Grenze der Auslegung erreicht und ist eine hinreichende Bestimmtheit zu verneinen.

vgl. SächsOVG (16.05.2023) 4 B 63/23, Rn. 8, juris, m.V.a. Rehak, a.a.O., § 25 Rn. 11a ff.

Gegen eine hinreichende Bestimmtheit des Bürgerbegehrens sprechen einerseits dessen widersprüchlichen Aussagen zu den Kosten („erhebliche Kosten“ bzw. „kostenneutral“ – vgl. Z. 1.1) und andererseits dessen unvollständige Wiedergabe der (gesamten) Finanzierung

des dem Bürgerbegehren zugrunde liegenden Vorhabens „Neubau des Kultur- und Begegnungszentrum im OT Rodewitz“ (vgl. Z. 1.3).

IV. Sonstiges

1. Innerhalb der letzten drei Jahre ging kein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens zum selben Gegenstand (§ 25 Abs. 1 S. 2 SächsGemO).
2. Ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hochkirch betreffend die Fragestellung des Bürgerbegehrens liegt nicht vor, weshalb eine Erledigung des Antrags gemäß § 24 Abs. 5 S. 1 SächsGemO nicht eingetreten ist.

V. Ergebnis

Ich gehe - aufgrund des mir bekannten und vorstehend dargestellten Sachverhaltes - davon aus, dass das am 04.12.2023 angezeigte und am 04.01.2024 eingereichte Bürgerbegehren über die Frage des Tragens der (anteiligen) Kosten durch die Gemeinde für die Maßnahme „Neubau des Kultur- und Begegnungszentrum im OT Rodewitz“ unzulässig ist:

1. Das Bürgerbegehren beachtet als kassatorisches Bürgerbegehren die Dreimonatsfrist des § 25 S. 3 S. 3 SächsGemO nicht.
2. Das Bürgerbegehren genügt nicht den inhaltlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO.
3. Mit dem Bürgerbegehren wird ein gesetzwidriges Ziel verfolgt, weil dessen Gegenstand unmittelbare Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde hat.
4. Der zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag im Sinne von § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO ist nicht hinreichend bestimmt.

Ich empfehle daher dem Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch, mit Beschluss die Unzulässigkeit des am 04.12.2023 angezeigten und am 04.01.2024 eingereichten Bürgerbegehrens festzustellen.

Rechtsanwalt
Dossmann